„Wir haben einen Spezialisten angesetzt“

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz im Prozeß gegen von Brauchitsch und andere

Angeklagter Graf Lambsdorff*: „Mit Kenntnis und Billigung der Finanzverwaltung“

Wes Brot ich ess', des Lied ich sing'.
Man soll dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden.

Sprichwörter

Johannes Brenner, 52, Vorsitzender Richter und Pressedezernent beim Landgericht Bonn, versichert, daß die starke Rötung seines rechten Auges nicht auf Auseinandersetzungen mit Medienvertretern zurückzuführen ist, die keine Pressekarte erhalten haben, sondern auf allzu große Anstrengung bei einem Wettbewerb im Tauziehen.

Die „taz“ beispielsweise sieht sich „ins Abseits gestellt“, weil sie „in einem undurchsichtigen Losverfahren“ keine Pressekarte erhielt. Doch tätlich hat sie Herrn Brenner deswegen nicht angegriffen, allenfalls den SPIEGEL, von dem sie – unzutreffend – meint, er habe sich einen der Lotteriegewinner gekauft und auf seine Gehaltsliste gesetzt.

Es ist getan worden, was möglich war, um Publikum und Medien unterzubringen. Doch die Justiz residiert in Bonn in einem Altbau, eng und mit Reparaturanfälligkeit geschlagen. Im übrigen ist die Justiz auf das Ausmaß, das ihre Inanspruchnahme erreicht hat, in jeder Hinsicht *nicht* angelegt worden, als man sie gründete – doch davon wird noch in anderem Zusammenhang die Rede sein. Und ob jene, die über eine die Teilnahme an der Hauptverhandlung ermöglichende Karte verfügen, glücklich zu preisen sind, wird sich erst zeigen.

Was sich vor der VII. Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn abspielte und abspielen wird, läßt sich nicht in Multicolor berichten. Hier findet ein Strafprozeß statt, in dem ein Strafverfahrensrecht, die Strafprozeßordnung, gilt. Über die schrieb der Münchner Strafrechtler Professor Claus Roxin: „Die Normen des Strafverfahrensrechts sollen nicht nur den Schutz des einzelnen *durch* das Strafrecht verwirklichen, sondern ihn auch *vor* dem Strafrecht, d.h. vor jeder Möglichkeit polizeistaatlicher Übergriffe der Strafverfolgungsorgane, nachhaltig schützen.“ Dem Strafprozeßrecht, so Roxin, komme „symptomatische Bedeutung für den Geist einer Rechtsordnung zu“.

„Zum Auftakt Verzögerungsmanöver“ lautet die Überschrift über einem Versuch, dem ersten Sitzungstag im Strafprozeß gegen Eberhard von Brauchitsch, 58, Dr. Hans Friderichs, 53, und Dr. Otto Graf Lambsdorff, 58, Farbe abzuringen. Doch es ist am ersten Tag der Hauptverhandlung in Bonn in der Tat um den Geist der Rechtsordnung gegangen – und so hat das Gericht nicht angewidert, sondern aufgeschlossen auf die Anträge der Verteidigung reagiert.

Mit einem „Guten Morgen allerseits“ betritt der Vorsitzende Richter Dr. Hans-Henning Buchholz, 48, den Saal. Es genügt ihm, teilt er mit, wenn die Beteiligten einmal am Morgen aufstehen. Während des Tages, wenn das Gericht kommt oder geht, darf man sitzenbleiben. Auch soll, bitte, nicht aufstehen, wer angesprochen wird oder spricht. Es wird rasch spürbar, daß der Vorsitzende Richter Buchholz ein gelassener Mann ist, und hätte er ein anderes Naturell, so geböte ihm die Vernunft Gelassenheit. „Da wir ja eine Weile miteinander zu tun haben werden . . .“, bemerkt er einmal.

Drei Angeklagte, drei Berufsrichter und zwei Schöffen, zwei Richter und drei Schöffen als Reserve, drei Staatsanwälte, sieben Verteidiger – man tritt nicht gerade in kleiner Besetzung eine Reise von unbestimmter Dauer an, die durch einen unbekannten Kontinent führen wird. Dem Gericht muß daran gelegen sein, daß man zusammenarbeitet, soweit die unterschiedlichen Interessen das zulassen. Und eine Zusammenarbeit in diesen Grenzen ist nur möglich, wenn man jedem Beteiligten, solange er im Rahmen seiner Rolle bleibt, zugesteht, daß er den Auftrag seiner Rolle wahrnimmt.

„Wer wünscht als nächster das Wort?“ erkundigt sich der Vorsitzende Richter Buchholz, und er erkundigt sich gelassen und freundlich, ohne jeden Unterton – ohne den Unterton, den man schon von Vorsitzenden Richtern gehört hat, die zu einem Thema mehrere Verteidiger nacheinander anzuhören hatten.

Den Angeklagten Otto Graf Lambsdorff verteidigen die Rechtsanwälte Egon Müller, Saarbrücken, und Sven Thomas, Düsseldorf; den Angeklagten Eberhard von Brauchitsch die Rechtsanwälte Reinhold C. Vester, Düsseldorf, Volkmar Mehle, Bonn, und der Strafrechtler Professor Hans-Ludwig Schreiber, Göttingen; den Angeklagten Hans Friderichs die Rechtsanwälte Eberhard Wahle, Stuttgart, und Hanno Marquardt, Bonn. Die Namen der sieben Herren sind – sozusagen – im Gotha der Strafverteidigung zu finden, in den mancher eingeht, weil es häufig nicht zu einer Hauptverhandlung gegen seine Mandanten kommt.

Diese sieben Verteidiger sind so vorbereitet, wie man es von ihnen zu erwarten hat. Und der Rechtsanwalt Müller hat sich in den vorangegangenen Wochen sogar durch andere schwierige Mandate warm gemacht. Dabei widerfuhr ihm allerdings in Mainz ein Mißgeschick.

Rechtsanwalt Müller verteidigte dort Werner Tyrell, den ehemaligen Präsidenten des Deutschen Weinbauverbandes, dem Betrug und Verstoß gegen das Weingesetz vorgeworfen wurden. Und da ergab sich doch am letzten Tag der Hauptverhandlung, daß dieser Mandant auch einen anderen Egon-Müller-Mandanten mit chemisch mißhandeltem Wein beliefert hat – nämlich Otto Graf Lambsdorff.

In Köln indessen ist Rechtsanwalt Müller dieser Tage auch einer von 20

* Auf der Fahrt ins Gericht.

Verteidigern im Prozeß gegen den Immobilienhändler Renatus Rüger und fünf weitere Angeklagte, und unter den Namen dieses Anwalts-Aufgebots findet sich auch der des Rechtsanwalts Gerhard Jungfer, West-Berlin. In Bonn beginnt am Donnerstag vergangener Woche die Verteidigung damit, daß sie die Zuständigkeit der VII. Großen Strafkammer bestreitet und die Auswahl der Schöffen beanstandet.

Nun ja, das muß zu Beginn der Hauptverhandlung vorgebracht werden, das war zu erwarten, denkt man zunächst. Doch dann wird immer gewichtiger, was die Rechtsanwälte nacheinander vortragen. „Wir haben einen Spezialisten angesetzt", erläutert Verteidiger Vester. Selbstverständlich kennt der Rechtsanwalt Müller seinen Kollegen Jungfer nicht erst seit gestern. Doch in Sachen Renatus Rüger und andere hatte man miteinander zu planen und zu operieren – und Jungfer ist ein Spezialist für die Fragen der Zuständigkeit und der Besetzung. Wer „angesetzt" wurde, dürfte klar sein.

In einem Ton, der dazu verleitet, das, was vorgetragen wird, zu unterschätzen, beginnt Verteidiger Vester. Die VII. Große Strafkammer sei nicht zuständig, die Geschäftsverteilung unkorrekt gewesen: „Das Gesetz ist verletzt." Von einer „Aushöhlung" der Zuständigkeit ist die Rede. Anschließend befaßt sich Verteidiger Volkmar Mehle mit den Schöffen, die, so trägt er vor, aus einer „unwirksamen Schöffenwahl" hervorgegangen seien. Die Ausführungen der beiden Verteidiger dauern länger als eine Stunde.

Die Strafverfolgungsbehörde wird durch den Oberstaatsanwalt Dieter Irsfeld, 50, den Staatsanwalt Martin Dettmann, 46, und den Staatsanwalt Gerd Pohl, 42, vertreten. Oberstaatsanwalt Irsfeld sieht sich „zu diesem Zeitpunkt" außerstande, zu „diesem umfangreichen Werk" Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende Richter Buchholz erklärt, über die Anträge werde später entschieden werden.

Damit beginnt eine Auseinandersetzung, die für den weiteren Prozeßverlauf von erheblicher Bedeutung ist, so unwichtig die Frage, wann das Gericht über seine Zuständigkeit und die Korrektheit der Schöffenwahl entscheidet, auf den ersten Blick scheint. Nacheinander nehmen nun die Verteidiger Stellung. Sie tun das ohne Schärfe, und so sind sie auch darum bemüht, den Schöffen zu erklären, daß die Besetzungsrüge keine „persönlichen Angriffsmomente" gegen sie enthält.

Doch im Kern bleibt die Verteidigung entschieden. Sie möchte anerkannt sehen, daß sie die Zuständigkeit der VII. Großen Strafkammer und die Korrektheit der Schöffenwahl nicht „rechtsmißbräuchlich" bestreitet. „Eindringlich" wird das Gericht gebeten, nicht „frühzeitig" Kollisionen zu stiften. Der Vorsitzende Richter Buchholz versichert, der Aufschub der Entscheidung bedeute nicht, daß er der Verteidigung ein rechtsmißbräuchliches Vorgehen unterstellen wolle, doch das genügt den Verteidigern nicht. Auch das Zugeständnis des Vorsitzenden Richters Buchholz, man werde entscheiden, bevor sich die Angeklagten einlassen, reicht ihnen nicht.

Es gehe nicht um einen freien Nachmittag an einem sonnigen Tag, beteuert Verteidiger Schreiber, zu „weiteren" Anträgen sei man vor dieser Entscheidung nicht bereit. Doch aus der vorgezogenen Mittagspause, die vom Gericht nicht zum Essen, sondern zur Vorprüfung genutzt wird, kommt der Vorsitzende Richter Buchholz damit zurück, daß die Entscheidung erst in einer späteren

Angeklagter Friderichs
Das Ehrenrührige vorweg

Verfahrenssituation ergehen soll, wenn auch, wie er wiederum erklärt, *vor* der Einlassung der Angeklagten.

Die Verteidigung beantragt daraufhin einen Beschluß des Gerichts. Weitere Anträge will sie erst vor einem Gericht stellen, „das sich für zuständig erklärt hat". Sie „filibustere" nicht. Oberstaatsanwalt Irsfeld beginnt in seiner Stellungnahme mit dem Brückenbau. Es gehe hier um „sehr schwierige Dinge", für eine Stellungnahme brauche die Anklage mindestens Zeit bis zum nächsten Donnerstag.

Das Gericht berät. Es beschließt, den Antrag der Verteidigung zurückzuweisen. Es könne zuwarten, bis eine Entscheidung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist. Doch dann hat der Vorsitzende Richter Buchholz auch

Angeklagter von Brauchitsch
„Politische Betriebskosten"?

noch eine „vermittelnde Lösung" anzubieten: Es soll an diesem Donnerstag nur noch bis 16 Uhr und dann nicht am nächsten Tag, sondern erst am Donnerstag der kommenden, dieser Woche also weiterverhandelt werden.

Nach Beratung mit ihren Mandanten akzeptieren die Verteidiger, sie verzichten auf Anträge, „die zu stellen wären" nach diesem Beschluß des Gerichts. Dem Vorsitzenden Richter Buchholz ist es gelungen, eine erste, wichtige Klippe zu überwinden. Das Gericht hat es nicht der Verteidigung überlassen, den Ablauf der Sitzung zu bestimmen. Doch es hat der Verteidigung auch eingeräumt, daß sie nicht etwa zum Auftakt Störungsmanöver produziert. Das Gericht hat etwas eingeräumt, ohne nachzugeben. Die Verteidigung hat sich nicht durchgesetzt, doch eine Geste des Respekts erhalten.

Den glattrasierten Vorsitzenden Richter Buchholz umrahmen zwei Bartträger, die Richter Christoph Bauer, 37, und Reinhard Thiesmeyer, 35. Der Vormarsch des Bartes an den Köpfen bundesdeutscher Richter ist ein erstaunlicher Vorgang, den man einmal zu deuten versuchen wird. Zumindest belegt er, daß Schopenhauer unter den Richtern nicht mehr viele Freunde hat. Der Philosoph empfand den Bart „als Geschlechtsabzeichen mitten im Gesicht *obszön*" und sagte Gräßliches über Bartträger.

Doch die drei Berufsrichter der VII. Großen Strafkammer, ob ohne oder mit Bart, haben auf die Vorbereitung dieser Hauptverhandlung nicht weniger Mühe gewandt als die Verteidiger. Ob ihnen dafür die Geschäftsverteilung für das Jahr 1983 zu früh zuviel Zeit einräumte, ist eine der Fragen, um die es in den eröffnenden Anträgen der Verteidigung geht. Wie auch immer – die VII. Große Strafkammer hat die Zeit genutzt, die ihr

zur Vorbereitung dieser Hauptverhandlung zur Verfügung stand.

Nicht weit entfernt, in Köln, fand einmal der Herstatt-Prozeß statt, auch ein Großverfahren. Es hat den Anschein, daß man seinen Verlauf (in dem der Vorsitzende Richter der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zum Opfer fiel) studiert und versucht hat, aus ihm zu lernen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Vorsitzende Richter Buchholz daraus, wie er vorzugehen gedenkt, gegenüber Anklage und Verteidigung kein Geheimnis gemacht hat.

Sollte das Gericht befinden, daß es der gesetzliche Richter ist und daß die Schöffen korrekt gewählt wurden, so wird der Anklagesatz verlesen werden. Doch in dem wird es um zwei Komplexe gehen: Einmal um Bestechung und Bestechlichkeit. Ein andermal um Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Die Verteidigung wird, wenn dieses Gericht sich für zuständig erklärt, nach den Anklagesätzen die Abtrennung des zweiten Komplexes beantragen.

Vorsitzender Richter Buchholz
„Wer wünscht als nächster das Wort?"

Eberhard von Brauchitsch soll als Flick-Gesellschafter die beiden Wirtschaftsminister Hans Friderichs und Otto Graf Lambsdorff während ihrer Amtszeit mit 375 000 beziehungsweise 135 000 Mark dazu veranlaßt haben, Friedrich Karl Flick die steuerfreie Wiederanlage der aus dem Verkauf seiner Daimler-Benz-Aktien eingenommenen Milliarden zu ermöglichen. Das ist zunächst angeklagt worden. Doch zu dieser Anklage kam die wegen Steuerhinterziehung hinzu.

Dieser zweiten Anklage zufolge hat Eberhard von Brauchitsch aus einer geheimen und schwarzen Kasse des Flick-Konzerns Geld an die Parteien gegeben und der Versteuerung entzogen; Geld, das im Fall der FDP derart über „Waschanlagen" im In- und Ausland gesteuert wurde, daß die Finanzämter nicht erkennen konnten, worum es sich handelte – um Spenden für die Parteikasse.

Die Angeklagten und ihre Verteidiger meinen, daß es nicht zu einer Verurteilung wegen Bestechung und Bestechlichkeit kommen wird. Ihnen geht es um diesen Komplex. Was die Steuerhinterziehung angeht, so haben die Verteidiger Müller und Thomas in der Woche vor Prozeßbeginn eine Erklärung abgegeben, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrigläßt. In ihr heißt es:

> Soweit die Anklage im Komplex „Parteispenden" im Hinblick auf die bislang völlig ungeklärte Frage der Strafbarkeit der Spender – schon wegen der vielen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Hindernisse – überhaupt eine geeignete Verfahrensgrundlage bildet, wird vor allem die Kenntnis und Billigung der Finanzverwaltung auch in Nordrhein-Westfalen über den Charakter der gemeinnützigen Organisation aller damaligen Parteien nicht als Randthema dieses Verfahrens behandelt werden können. Hierauf hat die Verteidigung rechtzeitig schriftsätzlich aufmerksam gemacht. Dr. Graf Lambsdorff selbst hat dies bereits als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß des Landtages Rheinland-Pfalz deutlich gesagt.

Die Kenntnis „auch" der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen weist auf andere Finanzverwaltungen hin. Der Hinweis auf den Charakter der gemeinnützigen Organisation „aller" damaligen Parteien ist unmißverständlich. Die Erinnerung an Otto Graf Lambsdorffs Auftritt vor dem Untersuchungsausschuß Rheinland-Pfalz kommt einer Drohung sehr nahe. Otto Graf Lambsdorff zumindest will sich nicht als Stellvertreter verurteilen lassen. Die „taz" mag sich ins Abseits gestellt fühlen, doch im Abseits steht sie, was diesen Strafprozeß betrifft, nicht. Sie veröffentlichte ein Interview mit dem Kölner Rechts- und Steueranwalt Günther Felix, einem Akteur ersten Ranges im Steuerhinterziehungskomplex.

In diesem Interview heißt es unter anderem auf die Fragen, was die Unternehmer zur Pflege der „politischen Landschaft" motivierte und warum sich alle Beteiligten unschuldig fühlen, obwohl sie wissen, daß sie gegen die einschlägigen Gesetze verstoßen haben:

> Die Zeitgeschichte hat bereits ihre Beiträge geliefert. 1949 entstanden sogenannte Fördervereine, die das finanzielle Loch der bürgerlichen Parteien stopften. Die Appelle zur Sicherung der freien Marktwirtschaft und zur Verhinderung der Sozialisierung fruchteten damals . . . Die Enkel übernahmen die eingeführten Usancen der Gründergeneration. Ich erinnere an Alfred Nau, der von 1946 bis zu seinem Tod virtuos dabei gewesen sein muß. Unrechtsbewußtsein gedeiht schlecht, wenn von halbstaatlicher Seite und aus dem vorparlamentarischen Raum zu Spenden animiert wird . . . Parteien wurden sozusagen als exterritorial empfunden. Der Gedanke, die Erfüllung ihrer Wünsche könne illegal sein, lag jenseits der Vorstellung. Die Zahl der Spendenfälle schätze ich auf mindestens 60 000. Das ist der Finanzverwaltung nicht verborgen geblieben . . . Wir alle wissen, daß die Politik in die Unternehmen eingedrungen und sie zu einem betriebswirtschaftlichen Datum geworden ist. Dann sind auch politische Betriebskosten eine konsequente Folge.

Die VII. Große Strafkammer hat gewiß das Ziel, die Komplexe eins und zwei verbunden zu halten und miteinander zu verhandeln. Was jedoch, wenn sich die Angeklagten Hans Friderichs und Otto Graf Lambsdorff nur zum ersten Komplex einlassen, nachdem der Antrag ihrer Verteidiger auf Abtrennung des zweiten Komplexes abgelehnt wurde? Der Wunsch dieser beiden Angeklagten, den in ihren Augen allein ehrenrührigen ersten Komplex so schnell wie möglich entschieden zu sehen, ist verständlich. Doch wie soll das Gericht hier eine weitere „vermittelnde Lösung" finden?

Der zweite Komplex – er könnte sich uferlos hinziehen. Er stellt die VII. Große Strafkammer vor eine Aufgabe – vor der noch kein Strafgericht der Bundesrepublik stand; vor eine Aufgabe, angesichts derer man sich fragt, wie eine Justiz ihr gewachsen sein soll, deren Ausstattung in jeder Hinsicht aus dem vergangenen Jahrhundert stammt.

Ist die Öffentlichkeit der Bundesrepublik davon überzeugt, daß in diesem Strafprozeß auch ihre Sache, die Sache der Wähler auf dem Spiel steht, die unabhängige Parteien wählen wollen und nicht die Kräfte, die sich heimlich der Parteien bemächtigt haben? Ist sich die Öffentlichkeit bewußt, was es bedeutet, wenn man Straftatbestände – sogar rückwirkend – abschafft oder wenigstens entschuldigt, weil allzu viele und allzu Mächtige sie erfüllt haben?

Der Andrang zum Prozeß in Bonn war nicht überwältigend. Es könnte sein, daß für die Mehrheit nur die beiden Sprichwörter aufeinanderprallen, die diesem Bericht voranstehen, und daß die Mehrheit den Zusammenstoß zwischen ihnen achselzuckend und ohne das Bedürfnis nach einer Entscheidung in der einen oder anderen Richtung hinnimmt. Es wäre das freilich verhängnisvoll.

Die Verteidigung hat auch gegen die Schöffen die Besorgnis der Befangenheit vorgetragen, der Vorveröffentlichungen wegen, die den Schöffen nicht entgangen

sein können, die Zitate aus den Akten wurden von ihr angeklagt. Dazu etwas zu sagen wird noch Gelegenheit sein. Die Verteidigung hat zu erkennen gegeben, daß sie überzeugende Erklärungen der Schöffen – so sie korrekt ausgewählt wurden nach Ansicht des Gerichts – akzeptieren wird.

Der Toten, die der Beweisaufnahme nicht mehr zur Verfügung stehen, ist am ersten Tag in Bonn nicht gedacht worden. Nau, Karry, Schlieker, von Berghes, Kaletsch, um Namen zu nennen. Zu einem solchen Gedenken hatte man um so weniger Anlaß, als es daran erinnert hätte, daß es immer schwerer wird, alles mit ins Grab zu nehmen.

Die Flut des Papiers, der Notizen und Tagebücher und Dokumente ist zu groß geworden, als daß sie sich abschließend völlig abräumen ließe, auch gibt es Tonbänder; Orwell hat in „1984" diesen Nachlaß-Schrecken der modernen Welt ausgelassen. Gefolgsleute haben nicht mehr ins Grab zu folgen, und Witwen werden nicht mehr verbrannt. Und so sieht sich nun ein Strafgericht einer Sintflut von Stoff gegenüber, für die man zwar noch Jurist, doch auch Historiker und Zeitgeschichtler, Politikwissenschaftler, Finanz- und Steuerexperte und . . . und . . . und . . . sein muß.

Gelegentlich gewann man am vergangenen Donnerstag in Bonn den Eindruck, daß mancher Verfahrensbeteiligte über weitere „Enthüllungen" in den Medien nicht unglücklich wäre. Die Staatsanwaltschaften sind schließlich auf die Verteidigung des Staates eingerichtet. Daß ihre Aktivitäten eine Art „Staatsnotstand" herbeiführen könnten, etwa dadurch, daß sie die Verurteilung einer kompletten, aktiven Politikergeneration herbeiführen, muß sie um den Schlaf bringen. Und die Verteidigung würde es gewiß vorziehen, wenn hinsichtlich der Steuerhinterziehung das letzte Gefecht ihrer Mandanten erleichtert würde. Otto Graf Lambsdorff und seine Verteidiger sind schon sehr deutlich geworden, was das angeht, was sie gegebenenfalls werden vortragen müssen.

Gegendarstellung

In der Zeitschrift „DER SPIEGEL" Nr. 32 vom 5. 8. 1985 sind auf den Seiten 60 bis 65 unter der Überschrift „Wie im Familienclan" in bezug auf mich und die mir gehörende Firma PK Electronic die nachstehenden Behauptungen veröffentlicht, die nicht richtig sind:

1. Über den Besuch des Prinzen Abdullah Ibn Nassir Ibn Abd el-Asis Al Saud im Jahre 1983 wird behauptet, ich hätte diese Reise organisiert und der Prinz habe nach dem Besuch Ende Juni 1983 bei der Firma PK Electronic elektronisches Gerät für 65 Millionen Mark geordert. Dies ist unrichtig. Richtig ist, daß ich zu keiner Zeit eine Reise des Prinzen nach Deutschland organisiert

Chopard
GENÈVE

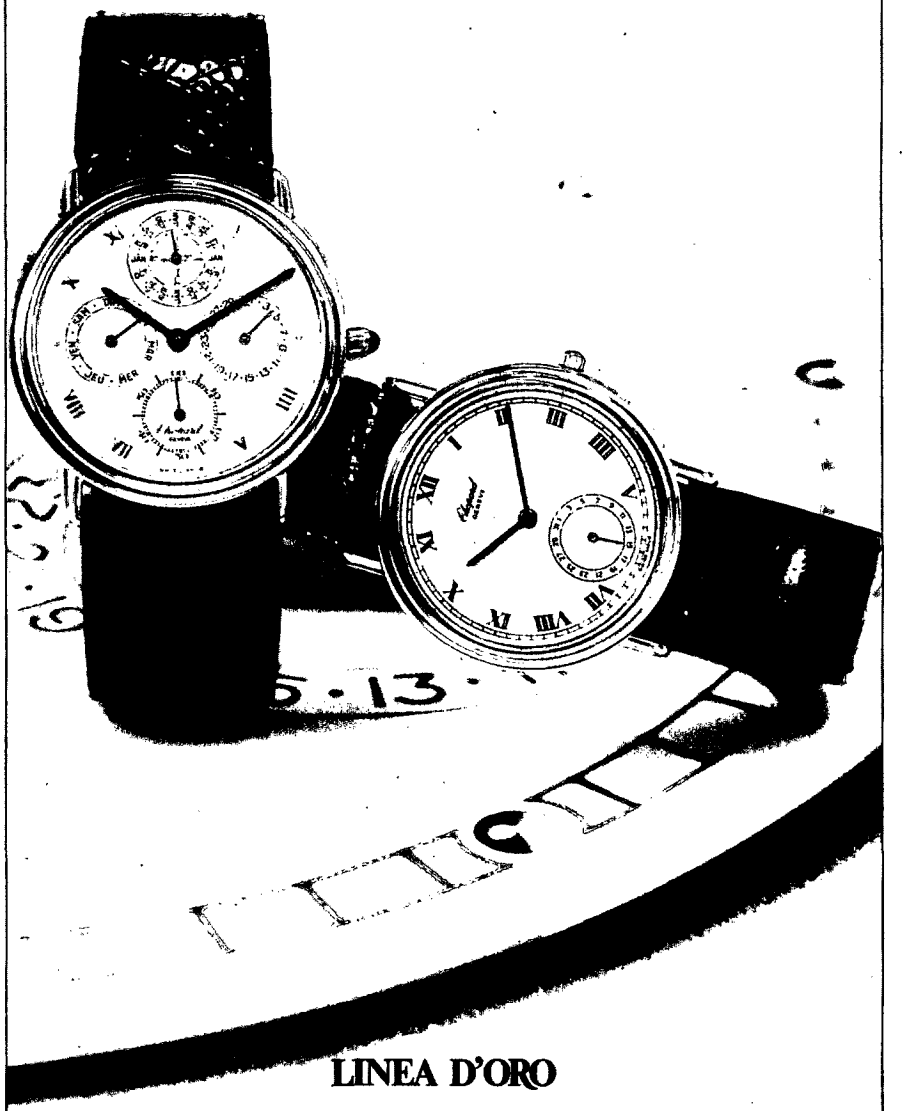

LINEA D'ORO

Linkes Modell: Automatikwerk, ewiger Kalender, Tag, Datum, Monatsanzeige, kleine Sekunde, 18 Kt. Gold, wassergeschuetzt. Ref. U 1109
Rechtes Modell: Mechanisches oder Quartzwerk, Datumsanzeige, 18 Kt. Gold, wassergeschuetzt. Ref. U 1118

Erhaeltlich bei fuehrenden Juwelieren. Bezugsquellennachweis:
Karl Scheufele Pforzheim

Modèle Déposé

K&K